

Leitsatz:

Ob sich ein Gebäude nach seiner Aufstockung nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, richtet sich grundsätzlich sowohl nach Geschosszahl als auch Höhe der bereits vorhandenen Bebauung. Von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, tritt das Zulassungsmerkmal der Geschosszahl nicht hinter dem der Gebäudehöhe zurück.

Hinweis:

Die Entscheidung des VGH stellt klar, dass die in der Kommentarliteratur vertretene Auffassung von einem Vorrang der Gebäudehöhe gegenüber der Geschosszahl als Einfügenskriterium nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspreche. Abgesehen von dem Ausnahmefall einer geschlossenen Bebauung, wie etwa in städtischen Altbauzeilen, ist die Geschosszahl und die durch sie bedingte Prägung der Umgebung genauso bedeutend wie die absolute Höhe eines Gebäudes. Die geplante Aufstockung eines vorhandenen Gebäudes kann also im Einzelfall daran scheitern, dass das Gebäude zwar die Umgebungsbebauung tatsächlich nicht überragt, dass es sich aber wegen einer in der Umgebung nicht vorhandenen Geschosszahl (hier: vier statt drei Geschosse) gleichwohl nicht einfügt.

1 B 12.906
M 11 K 08.2901

*Großes Staats-
wappen*

Verkündet am 30. Juli 2012
Meyer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -